

reere Meistere, Gesellen oder Knechte solchen münd- oder schriftlich schimpfen, denselben vor Handwercks unfähig nicht halten, noch demselben in Treibung seines Handwercks hinderlich fallen, so lieb einem jeden seyn mag, nach einer auf seine Kösten vorgängigen ober- oder amtlichen summarischen Untersuchung nicht selbst zur Strafe als unehelich gehalten, und von aller Handwercks- Arbeit bis zu der Sachen gänzlichen Erörterung obrigkeitlich suspendiret zu werden.

Art. CXCVIII.

Hundert Acht und Neunzigstens. Solle gleicher massen alle unvernünftig vorgebildete Unehelichkeit sowohl deren in der Policy- Ordnung vom Jahr 1548. Tit: 37. und 1577. Tit: 38. benannten Personen, als auch derenjenigen Handwercks- Leuten, welche einen Hund oder Kas tod werfen, schlagen, oder erträncken, welche ein Raß anrühren, welche ohnwissend mit Abdeckeren trüncken, fahren oder gehen, derselben einen oder ihre Weibere und Kindere zu Grab tragen helfen, welche Personen, so sich aus Schwermüthigkeit entleibet, abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen, welche zu Kriegs- und Pest- Zeiten in Ermanglung eines Abdeckers, oder sonst bey grossen Viehe- Seuchen das gefallene Viehe aus denen Ställen schafffen und vergraben, welche die auf einer Tortur gewesene Bößwichte in Cur nehmen, welche einen eines Verbrechens schuldigen Vatter haben, welche nach ange-

K f 2

steller